

Auf uns können Sie zählen – pro clima Gewährleistung

Auf die Qualität, die Dauerhaftigkeit und die zuverlässige Funktion des pro clima Systems können Sie sich verlassen. Im Fall der Fälle stehen wir Ihnen mit einer umfangreichen, transparenten und fairen Gewährleistung zur Seite:

- Umfangreiche Leistung im Schadensfall
- Im pro clima System doppelt so langer Gewährleistungszeitraum wie gesetzlich gefordert
- Inklusive Ausbau, Entsorgung, Materialersatz und Wiedereinbau

Für das gesamte pro clima Luftdichtungssystem und die einzelnen pro clima Bauprodukte in Kombination aller zugelassener Wärmedämmstoffe sowie für das SOLITEX Steildach- und Wandabdichtungssystem übernehmen wir:

10 Jahre Gewährleistung

... wenn die Verarbeitung der Produkte ausschliesslich in Kombination mit pro clima Standardprodukten erfolgt, soweit für die Anwendung Produkte im pro clima System angeboten werden.

6 Jahre Gewährleistung

... wenn die Verarbeitung der Produkte in Kombination mit Produkten Dritter erfolgt.



Ihre Vorteile

- ✓ Genaue Abstimmung der Produkte aufeinander und auf die entsprechenden Untergründe.
- ✓ Klare Produktauswahl der Verbindungsmittel durch die pro clima Anwendungsmatrix.
- ✓ 95 % der pro clima Produkte werden nach der Auslieferung durch den Handel innerhalb von drei Monaten auf der Baustelle verarbeitet.
- ✓ Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen über Baustoffe und Bauteile verjähren in der Regel in fünf Jahren.
- ✓ pro clima bietet bis zu 10 Jahre System-Gewährleistung, das bedeutet, dass Sie sicher auf uns zählen können.



GEWÄHRLEISTUNGSVEREINBARUNG

umfangreich • transparent • fair

pro clima Schweiz GmbH, Teichgässlein 9, 4058 Basel, Schweiz

im Namen von Moll bauökologische Produkte GmbH, Rheintalstrasse 35-43, 68723 Schwetzingen, Deutschland

1. Gegenstand der Gewährleistungsvereinbarung

Die Moll bauökologische Produkte GmbH (nachfolgend „Moll“) übernimmt hiermit gegenüber dem Anspruchsberechtigten gemäss Ziffer 2 für pro clima Standardprodukte von Moll (nachfolgend „Produkt“), für den Gewährleistungszeitraum gemäss Ziffer 4 eine eingeschränkte Herstellergewährleistung gemäss den Bedingungen dieser Gewährleistungsvereinbarung.

2. Anspruchsberechtigter

Anspruchsberechtigt ist der Kunde, der das Produkt direkt von Moll erworben hat, sowie dessen Endkunde, der die Produkte verarbeitet, soweit er nachweisen kann, dass er die Produkte von einem direkten Kunden von Moll erworben hat (nachfolgend „Anspruchsteller“). Für den Nachweis der Anspruchsberechtigung genügt die Vorlage des Kaufbeleges oder – sofern kein schriftlicher Vertrag besteht – des Rechnungsbeleges (nachfolgend „Berechtigungs nachweis“).

3. Gewährleistungsfall

Ein Gewährleistungsfall im Sinne dieser Gewährleistungsvereinbarung liegt nur vor, wenn sich innerhalb des Gewährleistungszeitraums gemäss Ziffer 4 eine Abweichung der Beschaffenheit des Produkts von der im Zeitpunkt des Kaufs gültigen Spezifikation von Moll zeigt und diese Abweichung nicht auf Fehler in der Verwendung des Produkts, insbesondere eine Nichtbeachtung der Betriebs-, Wartungs- oder Verarbeitungshinweise, oder äussere Einwirkungen auf das Produkt zurück zu führen ist. Eine weitergehende Gewährleistung wird von Moll ausdrücklich nicht übernommen.

4. Gewährleistungszeitraum

Der Gewährleistungszeitraum beginnt für die Produkte mit dem Zeitpunkt des Verkaufs des Produkts von Moll an den ersten Kunden und endet sechs Jahre danach. Der Gewährleistungszeitraum verlängert sich auf zehn Jahre nach dem Verkauf der Produkte von Moll an den ersten Kunden, wenn die Verarbeitung der Produkte ausschliesslich in Kombination mit pro clima Standardprodukten erfolgt, soweit für die Anwendung Produkte im pro clima System angeboten werden.

5. Anzeige des Gewährleistungsfalls

Tritt im Gewährleistungszeitraum gemäss Ziffer 4 ein Gewährleistungsfall nach Ziffer 3 auf, hat der Anspruchsteller diesen Moll gegenüber innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 4 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Kenntnis, schriftlich anzuzeigen und hierbei den Berechtigungs nachweis vorzulegen.

6. Gewährleistungsansprüche

Hat der Anspruchsteller einen Gewährleistungsfall nach Ziffer 3 innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 4 gegenüber Moll gemäss Ziffer 5 ordnungsgemäss angezeigt, wird Moll nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten ein Ersatzprodukt an den Anspruchsteller zur Verwendungsstelle des mangelhaften Produkts liefern oder den Mangel am Produkt beseitigen. Ist das Produkt bereits eingebaut worden, trägt Moll nach eigenem Ermessen entweder auch die nachgewiesenen angemessenen Kosten für Ein- und Ausbau oder beauftragt einen Dritten damit. Der Anspruchsteller, der insoweit Ansprüche geltend macht, hat Moll auf eigene Kosten einen verbindlichen Kostenvorschlag vorzulegen und die Entscheidung von Moll einzuholen, ob Moll diese Kosten übernimmt oder selbst einen Dritten mit dem Ein- und Ausbau beauftragt. Die vorstehend beschriebenen Gewährleistungsansprüche des Anspruchstellers sind abschliessend und Moll übernimmt keine weitergehende Haftung.

7. Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche gemäss Ziffer 6 verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem sie angezeigt wurden.

8. Gesetzliche Ansprüche

Etwaige gesetzliche Ansprüche des Anspruchstellers gegen Moll oder den Kunden von Moll als Verkäufer bleiben von dieser Gewährleistungsvereinbarung unberührt.

9. Schlussbestimmungen

Als ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Teile ist Schwetzingen vereinbart. Moll ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Anspruchstellers zu erheben. Für diese Gewährleistungsvereinbarung gilt ausschliesslich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, nach Treu und Glauben Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.